



KREISSTADT BAD SALZUNGEN

Staatlich anerkanntes Sole-Heilbad



Richtlinie der Stadt Bad Salzungen

für die Förderung von Sport, Kultur und Vereinen

- Neufassung ab 01.01.2023 -

1. Zweck der Förderung

Die Stadt Bad Salzungen fördert:

- Sport
- Kunst & Kultur
- nicht kommerzielle Vereinsarbeit

d. h.:

- Veranstaltungen und Projekte mit einer besonderen Werbewirkung für die Stadt
- investive Maßnahmen
- Vereinstätigkeit in städtischen Einrichtungen
- Vereinsjubiläen
- Kinder- und Jugendsport
- lizenzierte Trainer und Übungsleiter
- die Beschaffung mehrjährig nutzbarer Sportgeräte
- besondere sportliche und kulturelle Leistungen

2. Antragsberechtigte / Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind vorrangig gemeinnützige Vereine. Es können aber auch freie Gruppen und Institutionen antragsberechtigt sein. Der Sitz und / oder der Schwerpunkt ihrer Tätigkeit muss in Bad Salzungen sein. Gefördert werden Vereine nur dann, wenn sie den jährlich zu aktualisierenden statistischen Erhebungsbogen für Vereine vollständig ausgefüllt einreichen. Zum Nachweis der Gemeinnützigkeit ist ein aktueller Freistellungsbescheid des Finanzamtes vorzulegen.

3. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

- 3.1. Die Förderung erfolgt im Rahmen der im Haushaltsplan der Stadt Bad Salzungen zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.
- 3.2. Die Gesamtfinanzierung einzelner Maßnahmen muss vom Antragsteller gesichert sein.
- 3.3. Nicht förderfähig sind Veranstaltungen, Maßnahmen oder Projekte, die gewerblichen Zwecken dienen oder vorrangig kommerziell angelegt sind. Kosten der Verpflegung werden nicht übernommen.

4. Antrags- und Bewilligungsverfahren

4.1. Schriftliche Anträge sind mittels Formblättern zu richten an:
Stadtverwaltung Bad Salzungen
Ratsstraße 2
36433 Bad Salzungen

4.2. Fristen der Beantragung:

bis zum 30.06. des laufenden Jahres für das Folgejahr:

Anträge für Förderbeträge **ab 1.000 €**

So können die Anträge bei der Haushaltsplanung berücksichtigt werden.

Ausnahmen:

Die Beantragung ist für das laufende Jahr möglich.

5.6.1 - Förderung des Kinder- und Jugendsportes

5.6.2 - Förderung von Trainern und Übungsleitern

bis zum 31.03. des laufenden Jahres:

Anträge für Förderbeträge **bis 1.000 €**. Diese Anträge müssen mindestens 3 Monate vor der beantragten Auszahlung gestellt werden. Die Frist gilt auch für 5.2 - Förderung Investiver Maßnahmen (Schritt I - Fördervoranfrage).

bis zum 30.11. des laufenden Jahres:

gilt ausschließlich für Anträge unter Punkt 5.5 Ehrung besonderer sportlicher und kultureller Leistungen

4.3. Über Anträge mit einem Förderbedarf von bis zu 500 € entscheidet die Stadtverwaltung. Dies gilt auch für festgelegte Pauschalen gemäß 5.6.1. und 5.6.2 der Richtlinie. Über alle anderen Anträge entscheidet der Ausschuss für Soziales, Jugend, Senioren, Sport und Kultur der Stadt Bad Salzungen. Der Antragsteller erhält nach der Entscheidung einen entsprechenden Bescheid.

4.4. Die Maßnahme darf vor der Antragstellung noch nicht begonnen sein.

5. Einzelbestimmungen

Die folgenden Einzelbestimmungen konkretisieren Fördermöglichkeiten, deren Umfang und das Verfahren. Sie sind als Sollbestimmungen zu verstehen, von denen im begründeten Einzelfall abgewichen werden kann.

5.1. Projektförderung

In folgenden Bereichen können Projekte gefördert werden:

- Kunst & Kultur, Soziokultur, Brauchtumspflege, Kulturaustausch, Museumswesen
- Sport

Die Veranstaltungen und Maßnahmen sollen 3 der nachfolgenden Kriterien erfüllen:

- a) das gesellschaftliche Leben der Stadt bereichern und dazu geeignet sein, die Stadt für Einwohner und Gäste noch attraktiver werden zu lassen,
- b) öffentliches Interesse erwarten lassen,

- c) Eigeninitiative und Vernetzung fördern,
 - d) die Nachwuchsarbeit fördern.
- Die jeweilige Veranstaltung soll in der Gemarkung der Stadt Bad Salzungen stattfinden.

Der Zuschuss soll 1/3 der nachgewiesenen Kosten nicht übersteigen. Dem Antrag sind ein Kosten- und Finanzierungsplan aller geplanten Einnahmen und Ausgaben beizufügen.

5.2. Förderung investiver Maßnahmen

Die Sanierung, Modernisierung, Erweiterung sowie der Um-, Aus- und Neubau von eigenen und langfristig gemieteten Vereinsanlagen und Funktionsgebäuden kann gefördert werden. Ein förderfähiger satzungskonformer Bedarf muss vorliegen.

Der Förderantrag erfolgt in zwei Schritten:

I. Fördervoranfrage

Einreichung einer Projektidee/-skizze mit einem vorläufigen Finanzierungskonzept und einer Beschreibung der Maßnahme.

II. Förderantrag

Der Förderantrag muss neben der Beschreibung der Maßnahme, drei vergleichbare Angebote oder eine Kostenberechnung nach DIN 276, Baupläne sowie einen Pachtvertrag bzw. den Grundbuchauszug, Kontoauszugskopien oder Bankerläuterungen zu Guthaben beinhalten. Planungskosten, der Grunderwerb oder Erschließungskosten werden nicht gefördert.

Der Förderanteil soll 25 % der anrechenbaren Kosten nicht übersteigen. Nicht förderfähig sind unentgeltliche Arbeitsleistungen der Vereinsmitglieder.

5.3. Vereinsjubiläen

Eingetragene gemeinnützige Vereine, die ihren Sitz in Bad Salzungen haben, können alle 10 Jahre zu Vereinsjubiläen einen Pauschalzuschuss von 200,00 € beantragen. Dem Antrag ist ein Gründungsnachweis beizufügen. Ein zweckentsprechender Verwendungsnachweis hat zu erfolgen.

5.4. Nutzung städtischer Einrichtungen

Die Stadt Bad Salzungen stellt den ortsansässigen Vereinen zur Ausübung ihrer gemeinnützigen Tätigkeit die städtischen Einrichtungen laut den geltenden Nutzungsordnungen der genutzten städtischen Einrichtungen zur Verfügung.

Die Stadt entscheidet im Rahmen ihrer kommunalen Selbstverwaltung, welche Sportstätten der Allgemeinheit zur Verfügung gestellt werden.

Sportvereine, die im Landessportbund Thüringen gelistet sind und ihren Sitz im Wirkungskreis der Stadt Bad Salzungen haben, bekommen gemäß Thüringer Sportfördergesetz (ThürSportFG) die Anlagen und Einrichtungen, die sie für den Übungs-, Lehr- und Wettkampfbetrieb benötigen, kostenlos zur Verfügung gestellt.

Für alle weiteren Anlagen und Räumlichkeiten, die dem Vereinsleben dienen bzw. einer Mischnutzung unterliegen, wird ein anteiliger Betriebskostenzuschuss fällig. Dieser wird durch die Verwaltung berechnet und im Nutzungsvertrag festgehalten. Vereine, die ihre kommunalen Vereinsheime untervermieten*, müssen 10 % mehr Eigenanteil bei den Betriebskosten übernehmen.

* Eine Untervermietung muss mit dem Ortschaftsrat abgestimmt werden. Eine entsprechende vertragliche Vereinbarung zwischen Verein und Nutzer (Formular wird von der Stadtverwaltung den Ortsteilbürgermeistern zur Verfügung gestellt) muss erfolgen. Das in dem Vertrag festgelegte Nutzungsentgelt kann der Verein für die Bewirtschaftung der Räumlichkeiten verwenden.

Für Tätigkeiten und Veranstaltungen, die über den regulären Vereinszweck hinausgehen oder kommerziell angelegt sind, gilt die Nutzungsordnung und die Nutzungsentgeltordnung der jeweilig genutzten städtischen Einrichtung.

5.5. Ehrung besonderer sportlicher und kultureller Leistungen

Die Stadt Bad Salzungen ehrt Sportler, die besondere Leistungen auf Landes-, Bundes- oder internationaler Ebene erreicht haben.

Ein entsprechender Nachweis ist beizufügen.

Diese Ehrung kann ebenfalls für besondere kulturelle Leistungen erfolgen.

Die Stadt entscheidet, in welcher Form die Ehrung stattfindet.

5.6. Sportförderung

5.6.1 Förderung des Kinder- und Jugendsports

Sportvereine können für jedes Mitglied unter 18 Jahren eine Förderung von 5,00 € pro Jahr beantragen. Berechnungsgrundlage ist die Mitgliedermeldung des laufenden Jahres an den Landessportbund Thüringen. Diese Förderung ist für den Kinder- und Jugendbereich des Vereins zu verwenden.

5.6.2 Förderung von Trainern und Übungsleitern

Sportvereine können eine jährliche pauschale Förderung in Höhe von 50,00 € für lizenzierte Übungsleiter* beantragen.

Dem Antrag ist eine Übersicht mit allen Übungsleitern des Vereins sowie Kopien vorhandener Übungsleiterlizenzen beizufügen. Diese Auflistung ist von allen Übungsleitern gegenzuzeichnen.

* Die Trainer- / Übungsleiterlizenz wird anerkannt, wenn sie bis zum 31.12. des laufenden Kalenderjahres gültig ist und für die Ausübung der Trainertätigkeit vom Sportfachverband vorgeschrieben ist.

5.6.3 Förderung der Beschaffung mehrjährig nutzbarer Sportgeräte

Für Sportgeräte, die über mindestens 3 Jahre genutzt werden können und deren Anschaffungspreis über 300,00 € (pro Einzelgerät) liegt, soll der Zuschuss 1/3 des Anschaffungspreises nicht übersteigen.

Dem Antrag sind drei Angebote beizufügen.

Die Förderung erfolgt nach Vorlage der Rechnung.

Die Sportgeräte sollen nicht zur persönlichen Ausstattung eines einzelnen Sportlers dienen. Sportbekleidung ist von der Förderung ausgeschlossen.

6. Nachweis und Prüfung der Verwendung

Nach Abschluss der Maßnahme bzw. der Anschaffung* ist ein prüffähiger Verwendungsnachweis unter Beigabe von Belegen vorzulegen. Die Originalbelege verbleiben zur 5-jährigen Aufbewahrung beim Antragsteller. Die Stadtverwaltung hat in dieser Zeit ein Prüfrecht über die Korrektheit des Verwendungsnachweises. Wird der Verwendungsnachweis nicht erbracht, fordert die Stadt Bad Salzungen die Fördermittel zurück.

* bis spätestens 6 Wochen nach Durchführung der Maßnahme

7. Über Ausnahmen entscheidet in begründeten Fällen der Bürgermeister.

8. Gleichstellung

Alle in dieser Richtlinie verwendeten Bezeichnungen gelten gleichermaßen in der männlichen, weiblichen oder diversen Sprachform.

9. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Förderrichtlinie der Stadt Bad Salzungen vom 08.03.2017, die Förderrichtlinie der Vereins-, Sport- und Jugendarbeit der Gemeinde Tiefenort vom 14.04.2003, die Förderrichtlinie der Gemeinde Moorgrund vom 13.12.2001, sowie die 1. Änderung der Richtlinie der Gemeinde Moorgrund zur Förderung der Vereins-, Sport- und Jugendarbeit vom 13. Dezember 2001 vom 28. Januar 2016 außer Kraft.

Bad Salzungen, 13.07.2022
Stadt Bad Salzungen



B o h l
Bürgermeister
Kur- und Kreisstadt
Bad Salzungen